

SIND SIE GEWAPPNET FÜR DIE DATENSCHUTZ- GRUNDVERORDNUNG?

Mit der ab 25. Mai 2018 in Kraft tretenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat die EU einen neuen Maßstab für den Umgang mit personenbezogenen Daten geschaffen und bei Verletzung horrenden Strafen eingeführt. Für die Umsetzung bleibt nur noch wenig Zeit.

Foto: CMS



Die DSGVO legt sowohl den Unternehmen wie auch deren IT-Dienstleistern (z.B. Rechenzentren) neue Rechte und Pflichten auf. Die künftig bei Verstößen zu verhängenden Strafen können bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 % des weltweiten Umsatzes – je nachdem, was höher ist – betragen. Um diesen Strafen zu entgehen, müssen Unternehmen frühzeitig mit der Implementierung ihrer DSGVO-Compliance beginnen. Sobald ein Unternehmen bspw. den Namen und die E-Mail-Adresse eines Kunden für Marketingzwecke (z.B. Newsletter Zusendung) etc. verwendet, liegt eine Datenverwendung vor und die DSGVO ist anwendbar.

Achtung verpflichtend

Datenverarbeitende Unternehmen müssen ein Datenschutz-Compliance Programm aufsetzen. Dies beinhaltet grundsätzlich das Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses, das Verwenden von Datenschutzerklärungen und gegebenenfalls die Einholung einer DSGVO-konformen Zustimmungserklärung des Betroffenen. Ferner sieht die DSGVO in bestimmten Fällen die Vornahme einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Dies kann für ein Unternehmen unter anderem dann von Bedeutung sein, wenn es z.B. in der Personalverwaltung „besonderen Kategorien von Daten“ verarbeitet. Darunter fallen bspw.

Gesundheitsdaten, Daten über die sexuelle Orientierung oder Gewerkschaftszugehörigkeiten, strafrechtlich relevante Daten. Bei einer systematischen und umfassenden Bewertung persönlicher Aspekte einschließlich Profiling einer Person oder die systematische Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche ist die datenschutz-Folgenabschätzung jedenfalls verpflichtend.

Die Einhaltung dieser Compliance-Vorschriften kann jederzeit durch die nationale Datenschutzbehörde überprüft werden. So hat die österreichische Datenschutzbehörde schon im November 2016 angekündigt, ihren Fokus ab 25. Mai 2018 auf eine Überprüfung der Einhaltung der neuen Standards zu legen.

Unternehmerischer Handlungsbedarf

Für Unternehmen bedeutet die DSGVO, dass „sie in Zukunft noch stärker in die Verantwortung genommen werden, um für die Compliance ihrer Datenverarbeitungen zu sorgen“, so Johannes Juranek. Es gilt, sich rechtzeitig um die Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses zu kümmern

(welches ab 250 beschäftigten Mitarbeitern verpflichtend ist, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich, die Verarbeitung umfasst besonderer Datenkategorien oder strafrechtlich relevante Daten) und gegebenenfalls eine Datenschutz-Folgenab-

» Unternehmen werden in Zukunft noch stärker in die Verantwortung genommen werden, um für die Compliance ihrer Datenverarbeitungen zu sorgen.«

Johannes Juranek

schätzung zur Bewertung des Risikos durchzuführen.

// Der Autor

Johannes Juranek ist Partner bei CMS in Wien und einer der führenden Experten in den Bereichen Technologie-, Datenschutz- und Wirtschaftsrecht. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung bei komplexen Rechtsfällen und berät österreichische wie internationale Technologie-, Software- und Industrieunternehmen sowie Banken.

Zur Website

// www.cms.law //

